

Gutachten im Auftrag des VPI zum Verbot lauter Güterwagen

Seit einigen Jahren laufen Diskussionen über die Reduktion von Lärmemissionen im Schienengüterverkehr. In der Kritik steht insbesondere die Ausstattung der Bremsen mit Grauguss-Bremssohlen, die nach und nach durch „Flüsterbremsen“ ersetzt werden sollen. Als eine mögliche Maßnahme wird in der Bundesrepublik Deutschland erwogen, ab 2020 den Betrieb von Güterwagen zu verbieten, die bestimmte Lärmwerte nicht einhalten. In der Schweiz ist bereits eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Ein solches Verbot wird in erster Linie Fahrzeuge betreffen, die mit Grauguss-Bremssohlen ausgestattet sind. Es wäre somit faktisch ein Verbot dieser Fahrzeuge. Sollte das Verbot ausländische Halter nicht erfassen, befürchtet der Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI) erhebliche Wettbewerbsnachteile für die deutschen Unternehmen. Ohnehin haben sich der VPI und die im VPI organisierten Halter längst zur Erneuerung der Bremstechnik bis Ende 2020 verpflichtet (s. Jahresbericht 2015, abrufbar unter www.vpihamburg.de), was die Frage nach der Notwendigkeit eines Verbotes aufwirft.

Aus diesen Gründen bat der VPI um rechtliche Prüfung durch BSU Legal, ob und inwieweit ein Verbot auf Basis des geltenden nationalen und europäischen Rechts oder einer neu zu schaffenden Rechtsgrundlage möglich ist. Das Gutachten gelangte zu folgenden Ergebnissen:

- Das deutsche Recht bietet in der derzeitigen Fassung **keine Rechtsgrundlage** für ein Verbot lauter Güterwagen.
- Ein generelles Verbot im Rahmen einer nationalen Neuregelung, das faktisch den Einsatz von Güterwagen mit Grauguss-Bremssohlen unterbindet, würde die **Grundrechte verletzen**.
- Ein generelles Verbot wäre **mit dem Unionsrecht unvereinbar**. Das Verbot würde gegen die unionsrechtlichen Regelungen des Eisenbahnrechts, die Grundfreiheiten und die Unionsgrundrechte verstoßen.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Die besondere Belastungssituation in der Schweiz als Transitland lässt sich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Hier lassen sich Lärminderungsmaßnahmen besser räumlich beschränken, um die Belastung der Anwohner zu reduzieren. Mit den lärmabhängigen Trassenpreisen besteht zudem bereits eine Möglichkeit, Anreize zur Umrüstung der Fahrzeugflotten zu setzen. Eine stärkere Spreizung der Preise zu Lasten lauter Güterwagen würde Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und ein Verbot überflüssig machen.“



Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.